

05. 06. 79

Sachgebiet 1

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz über das Verfahren bei Volksentscheid, Volksbegehren und Volksbefragung nach Artikel 29 Abs. 6 des Grundgesetzes (G Artikel 29 Abs. 6) — Drucksachen 8/1646, 8/2705 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 473. Sitzung am 1. Juni 1979 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 26. April 1979 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehend angegebenen Gründen einberufen wird.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

Gründe

1. Zu § 10

In § 10 Abs. 1 Satz 2 sind nach den Worten „Bundesminister des Innern“ die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ einzufügen.

Begründung

Rechtsverordnungen auf Grund des § 10 Abs. 1 Satz 2 sind nach Artikel 80 Abs. 2 GG letzte Alternative zustimmungsbedürftig.

2. Zu § 33

§ 33 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

Die Worte „nach dem vom Bundesminister des Innern bekanntgegebenen Muster“ sind zu streichen.

Es ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Das Muster der Eintragungslisten wird vom Bundesminister des Innern durch allgemeine Verwaltungsvorschrift mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt.“

Begründung

Die für Landesbehörden bindende Festlegung eines Musters für die Eintragungslisten durch den Bundesminister des Innern ist der Sache nach eine allgemeine Verwaltungsvorschrift im Sinne des Artikels 84 Abs. 2 GG.

3. Zu § 40

In § 40 sind nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ einzufügen.

B e g r ü n d u n g

Rechtsverordnungen auf Grund des § 40 sind nach Artikel 80 Abs. 2 GG letzte Alternative zustimmungsbedürftig.

4. Zu § 41

§ 41 ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Neugliederungsgesetze von den Ländern ausgeführt werden und daß sie die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden regeln. Die gleiche Auffassung hat der Bundesrat auch schon früher vertreten – vgl. Drucksache II/1616, S. 21 und BR-Drucksache 71/70 (Beschluß). Daraus ergibt sich gemäß Artikel 104 a Abs. 1 GG, daß die fraglichen Kosten von den Ländern zu tragen sind.